

Bettina Surber
Linsebühlstrasse 54
9000 St.Gallen

An den
Stadtrat der Stadt St.Gallen
Rathaus
9001 St.Gallen

St.Gallen, 30. August 2011


**Einfache Anfrage:
Entbindungserklärung beim Antrag auf Sozialhilfe – Zulässigkeit?**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wer in der Stadt St.Gallen Sozialhilfe beantragt, muss Personen, die an Berufsgeheimnisse gebunden sind und Personen, mit denen ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht, zur Auskunftserteilung gegenüber dem Sozialamt ermächtigen (Ärzte, Anwälte, Arbeitgeber, Vermieter, Banken etc.). Die Pflicht zur umfassenden Entbindungserklärung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Privatsphäre dar, da es dabei u.a. um höchstpersönliche Daten in medizinischen und rechtlichen Bereichen geht. Ich bitte den Stadtrat daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich die Pflicht zur umfassenden Entbindungserklärung gegenüber dem Sozialamt und wie weit geht diese?
2. Wie und wann wird vom Sozialamt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei Vertrauenspersonen Auskünfte einzuholen?
3. Erachtet der Stadtrat eine solch umfassende Entbindungserklärung als Zugang zu einem gesetzlich zugesicherten Anspruch (Sozialhilfe) vor dem Grundsatz des Schutzes der Privatsphäre als unproblematisch?

Ich danke Ihnen für die Beantwortung der Fragen.


Bettina Surber